

DIE 76 FÄLLE

wichtigsten
nicht nur
für Anfangssemester

BGB-AT

Hemmer / Wüst

- Einordnungen
- Gliederungen
- Musterlösungen
- bereichsübergreifende Hinweise
- Zusammenfassungen

Inhaltsverzeichnis: Die Zahlen beziehen sich auf die Seiten des Skripts.

Kapitel I: Willenserklärun	C
----------------------------	---

Fall 1:	Tatbestand der Willenserklärung / Trierer Weinversteigerungsfall	1
Fall 2:	Abgrenzung Willenserklärung / unverbindliche Gefälligkeit / unerfahrener LKW-Fahrer	5
Fall 3:	Haftung in Gefälligkeitsverhältnissen	15
Fall 4:	Rechtsbindungswille / Erklärungen am Unfallort	19
Fall 5:	Rechtsbindungswille / invitatio ad offerendum / Vertragsschluss in Selbstbedingungsläden	23
Fall 6:	Willensvorbehalte / geheimer Vorbehalt	27
Fall 7:	Willensvorbehalte / Scheingeschäft / Schwarzkauf	32
Fall 8:	Strohmanngeschäft	36
Fall 9:	Willensvorbehalte / Scherzerklärung / (k)ein guter Scherz	40
Fall 10:	Abgabe und Zugang von Willenserklärungen / Abhanden gekommene Willenserklärung	45
Fall 11:	Abgabe und Zugang von Willenserklärungen / Zugang bei Einschaltung einer Übermittlungsperson	48
Fall 12:	Abgabe und Zugang von Willenserklärungen / Zugang nicht verkörperter Willenserklärungen	53
Fall 13:	Abgabe und Zugang von Willenserklärungen / Zugang bei minderjährigen Empfängern	57
Fall 14:	Abgabe und Zugang von Willenserklärungen / Zugangsvereitelung	60
Fall 15:	Abgabe und Zugang von Willenserklärungen / Widerruf einer Willenserklärung	66
apitel II:	Zustandekommen von Verträgen	
Fall 16:	Probleme der Annahme	69
Fall 17:	Tod des Antragenden	72
Fall 18:	Vertragsschluss am Warenautomat	76
Fall 19:	Schweigen im Rechtsverkehr / Zusendung unbestellter Waren	83
Fall 20:	Schweigen im Rechtsverkehr/ Kaufmännisches Bestätigungsschreiben	89
Fall 21:	Schweigen im Rechtsverkehr / Schweigen auf modifizierte Annahme	93
Fall 22.	Auslegung von Willenserklärungen	97

Fall 23:	Falsa demonstratio non nocet	103
Fall 24:	Offener Dissens	107
Fall 25:	Versteckter Dissens	110
Kapitel III	: Geschäftsfähigkeit	
Fall 26:	Rechtsgeschäfte des unerkennbar Geisteskranken	113
Fall 27:	Willenserklärungen eines Betrunkenen	119
Fall 28:	relative Geschäftsunfähigkeit	125
Fall 29:	Minderjährigenrecht / Abschluss eines Kaufvertrages durch einen Minderjährigen	128
Fall 30:	Übereignung an Minderjährigen - Eigentumswohnung	133
Fall 31:	Einseitige Rechtsgeschäfte eines Minderjährigen (1)	138
Fall 32:	Einseitige Rechtsgeschäfte eines Minderjährigen (2)	141
Fall 33:	Neutrale Geschäfte eines Minderjährigen	144
Fall 34:	Minderjähriger Stellvertreter	149
Fall 35:	Erfüllung gegenüber Minderjährigen	152
Fall 36:	Geschäfte über das Surrogat	156
Fall 37:	Widerrufsrecht des Geschäftsgegners eines Minderjährigen	159
Fall 38:	Haftung eines Minderjährigen	162
Fall 39:	Fehlerhaftes Arbeitsverhältnis	167
Fall 40:	Saldotheorie und das Minderjährigenrecht	170
Kapitel IV	: Formbedürftige Rechtsgeschäfte	
Fall 41:	Form im Zivilrecht	175
Fall 42:	Edelmannfall	180
Fall 43:	Ausnahmen von der Formbedürftigkeit des Vertrages	183
Fall 44:	Schriftformklausel und mündliche Zusage	187
Fall 45:	Umfang des Formerfordernisses	191
Kapitel V	Gesetzliche Verbote	
Fall 46:	Handwerker ohne Handwerksrolle	194
Fall 47:	Schwarzarbeiterfall (1)	199
Fall 48:	Schwarzarbeiterfall (2)	204

Kapitel VI: Anfechtung Fall 49: Teilanfechtung

Fall 49:	Teilanfechtung	208
Fall 50:	Inhaltsirrtum	213
Fall 51:	Rechtsfolgenirrtum	219
Fall 52:	Leibl-Fall	223
Fall 53:	Arglistige Täuschung	231
Fall 54:	Der arglistige Autohändler	236
Fall 55:	Kalkulationsirrtum	240
Fall 56:	Anfechtung nichtiger Rechtsgeschäfte	246
Fall 57:	Anfechtung der Bevollmächtigung	250
Fall 58:	Abredewidrig ausgefülltes Blankett	255
Capitel V	II: Stellvertretung	
Fall 59:	Voraussetzungen der Stellvertretung	259
Fall 60:	Der Offenkundigkeitsgrundsatz (1)	264
Fall 61:	Der Offenkundigkeitsgrundsatz (2)	268
Fall 62:	Ausnahmen vom Offenkundigkeitsprinzip	272
Fall 63:	Form der Vollmacht	276
Fall 64:	Bösgläubigkeit des Vertretenen	281
Fall 65:	Missbrauch der Vertretungsmacht	284
Fall 66:	Anscheins- und Duldungsvollmacht	288
Fall 67:	Falsus procurator / Grenzen der Vertreterhaftung	293
Fall 68:	Handeln ohne Vertretungsmacht	296
Fall 69:	Verpflichtungsermächtigung / § 1357 BGB	300
Fall 70:	Abhanden gekommene Vollmachtsurkunde	304
	III: Allgemeine Geschäftsbedingungen	
Fall 71:	Allgemeines zu AGB	307
Fall 72:	Sich widersprechende AGB	313
Capitel IX	: Verjährung	
Fall 73:	Einführungsfall zur Verjährung	317
	Verjährung und AGB	
	Leistung trotz Verjährung	
	Hemmung der Verjährung	
. an 70.	rioriniang acr voljaniang	,55

Kapitel I: Willenserklärung

Fall 1: Tatbestand der Willenserklärung / Trierer Weinversteigerungsfall

Sachverhalt:

A nimmt an einer Weinversteigerung teil. Während der Versteigerer die Gebote für ein Fass "Betzenberger Westkurve" entgegennimmt, entdeckt A einen alten Schulfreund auf der anderen Seite des Raumes und winkt diesem heftig zu. Umso größer ist sein Entsetzen, als ihm der Versteigerer daraufhin den Zuschlag in Höhe von 1.000 € erteilt.

Frage: Ist A zur Zahlung des Kaufpreises verpflichtet?

I. Einordnung

Denken Sie bei einer Anspruchsklausur von der Rechtsfolge her. Gefragt ist nach einem vertraglichen Zahlungsanspruch. Suchen Sie nach der Anspruchsgrundlage, die von der gewünschten Rechtsfolge in Betracht kommt. Dies ist hier § 433 II BGB, da im Kaufrecht (§§ 433 ff. BGB) der sog. Primäranspruch auf Zahlung (Leistungsanspruch) dort geregelt ist. Häufig wird für die Entstehung des vertraglichen Leistungsanspruches der Vertragsschluss problematisch sein. Auch eine möglicherweise in Betracht kommende Anfechtung setzt voraus, dass der Vertrag zunächst wirksam zustande gekommen ist.

Im vorliegenden Sachverhalt ist sogar dem Nichtjuristen klar, dass es problematisch ist, ob hier ein Vertrag geschlossen wurde. Anhand einer **Subsumtion** ist hier deshalb zu prüfen, ob zwei übereinstimmende Willenserklärungen vorliegen.

II. Gliederung

Zahlungspflicht des A aus § 433 II BGB

(+), wenn wirksamer KV

Vor.: zwei übereinstimmende WE

- 1. Bestandteile einer WE
- a) Äußerer Tatbestand (+)
 - ⇒ für objektiven Dritten erkennbare Äußerung eines Rechtsfolgenwillens
- b) Innerer Tatbestand
 - ⇒ Handlungswille (+)
 - ⇒ Erklärungsbewusstsein (-)
 - ⇒ Geschäftswille (-)
- (P): Folge fehlenden Erklärungsbewusstseins:
- (1) Willenstheorie ⇒ § 118 BGB analog Erklärungsbewusstsein notwendiger Teil einer WE ⇒ Nichtigkeit der WE
- (2) Erklärungstheorie Erklärungsbewusstsein kein notwendiger Bestandteil einer WE ⇒ WE (+),

Ausnahme: Kenntnis des fehlenden Erklärungsbewusstseins beim Empfänger

(3) Stellungnahme

Fehlendes Erklärungsbewusstsein des A geht nach h.M. grds. zu seinen Lasten

2. Ergebnis

A hätte erkennen können, dass seine Handbewegung als Gebot verstanden wird

⇒ WE (+)

⇒ KV (+), aber Möglichkeit der Anfechtung nach § 119 I 2.Alt. BGB analog

III. Lösung

Zahlungspflicht des A aus § 433 II BGB

A ist zur Zahlung des Kaufpreises i.H.v. 1.000 € verpflichtet, wenn ein wirksamer Kaufvertrag vorliegt.

Ein Kaufvertrag kommt durch zwei übereinstimmende Willenserklärungen (Angebot und Annahme) zustande.

Fraglich ist, ob A eine entsprechende Willenserklärung gerichtet auf Abschluss eines Kaufvertrages abgegeben hat.

Eine Willenserklärung ist die Kundgabe oder Manifestation eines rechtlich bedeutsamen Willens. Sie ist auf die Herbeiführung einer Rechtsfolge gerichtet.

1. Bestandteile der Willenserklärung

Jede Willenserklärung besteht aus einem objektiven (äußeren) und einem subjektiven (inneren) Tatbestand.

a) Äußerer Tatbestand

Der äußere Tatbestand einer Willenserklärung liegt vor, wenn sich das Verhalten des Erklärenden für den objektiven Beobachter als die Äußerung eines Rechtsfolgewillens darstellt.

Das Heben der Hand in einer Versteigerung gilt als Abgabe eines höheren Angebotes. Ein objektiver Beobachter durfte das Handheben durch A als Äußerung eines entsprechenden Rechtsfolgewillens deuten. Damit liegt der äußere (objektive) Tatbestand der Willenserklärung vor.

b) Innerer Tatbestand

Der innere Tatbestand wird traditionell in drei Bestandteile aufgegliedert: den Handlungswillen, das Erklärungsbewusstsein und den Geschäftswillen.

aa) Handlungswille

Anmerkung: Der Handlungswille ist ein unabdingbares Element jeder Willenserklärung. Fehlt er, so ist eine Willenserklärung nichtig. Dieses Ergebnis stützt sich auf eine Analogie zu § 105 II BGB, wonach eine im Zustand der Bewusstlosigkeit oder einer vorübergehenden Störung der Geistestätigkeit abgegebene Willenserklärung nichtig ist.

Beispiele für fehlenden Handlungswillen sind Erklärungen im Zustand der Bewusstlosigkeit, in Hypnose, bei Reflexbewegungen oder unmittelbarer körperlicher Gewalt.

A hat seinem Schulfreund gewunken, um diesen zu grüßen. Dabei hatte er unproblematisch Handlungswillen.

bb) Erklärungsbewusstsein

Das Erklärungsbewusstsein ist der Wille, durch eigenes Verhalten eine rechtsgeschäftliche Erklärung abzugeben.

Der Erklärende muss das Bewusstsein haben "irgendetwas rechtlich Erhebliches" zu erklären. Im vorliegenden Fall wollte A aber gerade nichts rechtlich Erhebliches erklären.

Vielmehr wollte er nur seinen Freund grüßen, also eine Handlung vornehmen, an die keine rechtlichen Folgen geknüpft sind.

Fraglich ist, welche Folgen das Fehlen des Erklärungsbewusstseins hat.

(1) Willenstheorie ⇒ § 118 BGB analog

Nach der sog. Willenstheorie ist das Erklärungsbewusstsein ein stets notwendiger Bestandteil der Willenserklärung. Fehlt dieses, so wird in Analogie zu § 118 BGB Nichtigkeit angenommen. Nach dieser Ansicht hat A also keine Willenserklärung abgegeben. Der Vertrag wäre somit nicht zustande gekommen und er müsste daher den Kaufpreis nicht zahlen.

Anmerkung: Allerdings soll der Erklärende in analoger Anwendung des § 122 BGB zum Ersatz des Vertrauensschadens verpflichtet sein.

(2) Erklärungstheorie ⇒ § 119 I BGB analog

Die Erklärungstheorie geht dagegen vom Gesichtspunkt des Vertrauensschutzes aus. Grundsätzlich soll dem Erklärenden sein Verhalten als Willenserklärung zugerechnet werden.

Dies gilt insbesondere auch dann, wenn er kein Erklärungsbewusstsein hatte. Die Erklärung wurde schließlich von ihm und nicht vom Erklärungsempfänger abgegeben.

Ihm soll demnach auch das "Erklärungsrisiko" zugerechnet werden. Voraussetzung ist aber, dass der Erklärende bei pflichtgemäßer Sorgfalt hätte erkennen können, dass sein Verhalten als Willenserklärung zu deuten ist (Verantwortungsprinzip bzw. sog. "Erklärungsfahrlässigkeit").

Damit sei das Erklärungsbewusstsein kein notwendiger Bestandteil einer Willenserklärung. Möchte der Erklärende an der Willenserklärung nicht festhalten, so kann er diese in analoger Anwendung des § 119 I 2.Alt. BGB anfechten. Wenn bereits bei einem Erklärungsirrtum (= Fall, in dem nur der Geschäftswille fehlt), wo der Wille von dem objektiv Erklärtem abweicht, eine Anfechtung möglich ist, dann muss diese Möglichkeit erst recht ("a maiore ad minus") dann bestehen, wenn das Bewusstsein einer rechtsgeschäftlichen Erklärung ganz fehlt.

Anmerkung: Etwas anderes muss aber dann gelten, wenn der Empfänger den Mangel des Erklärungsbewusstseins kennt. In diesem Fall kommt eine Zurechnung als Willenserklärung nicht in Betracht, da es an der Schutzwürdigkeit des Erklärungsempfängers fehlt.

(3) Abwägung

Es ist der Erklärungstheorie zu folgen. Sie trägt dem Prinzip des Vertrauensschutzes Rechnung, lässt aber zugleich Ausnahmen bei fehlender Schutzwürdigkeit des Erklärungsempfängers zu. Denkbar ist auch, dass ein ohne Erklärungsbewusstsein zustande gekommenes Rechtsgeschäft für den Erklärenden günstig ist.

In diesem Fall kann er nach der Erklärungstheorie das Geschäft gelten lassen. Nach der Willenstheorie steht ihm diese Möglichkeit dagegen nicht offen.

2. Ergebnis

A muss sich die abgegebene Erklärung zurechnen lassen. Er hätte bei Einhaltung pflichtgemäßer Sorgfalt leicht erkennen können, dass seine Handbewegung als Abgabe eines Gebotes gedeutet wird. Es liegen auch keine Anhaltspunkte vor, dass der Versteigerer arglistig handelte oder Kenntnis vom mangelnden Erklärungswillen des A besaß. Damit liegt eine wirksame Willenserklärung des A, gerichtet auf Abschluss des Kaufvertrages über ein Fass Wein, vor. Die Zahlungsverpflichtung des A besteht somit.

A könnte jedoch seine Willenserklärung gem. § 119 I 2.Alt. BGB analog anfechten. Voraussetzung ist aber, dass die Anfechtung unverzüglich (§ 121 I BGB) erfolgt.

Ob das noch möglich ist, ist dem Sachverhalt nicht zu entnehmen. In diesem Fall wäre er aber zum Schadensersatz gem. § 122 I BGB verpflichtet.

IV. Zusammenfassung

Sound: Willenserklärung kraft Zurechnung.

Trotz fehlendem Erklärungsbewusstsein wurde dem A im Fall sein Verhalten als Willenserklärung zugerechnet. Denn bei pflichtgemäßer Sorgfalt hätte der Erklärende erkennen können, dass sein Verhalten vom objektiven Empfängerhorizont als Annahmeerklärung (WE) verstanden wird.

Achtung: Nicht jeder Fall ist gleich! Anders wäre das Ergebnis bei einem Ortsfremden, der beim Betreten des Weinkellers einen Bekannten begrüßt und den Zuschlag erhält.

hemmer-Methode: Unter dem Geschäftswillen versteht man den Willen, durch eine Erklärung eine ganz konkrete Rechtsfolge herbeizuführen ("etwas konkret Rechtliches"). Daran fehlt es dem A, denn er wollte keinen Kaufvertrag über ein Fass Wein abschließen. Der Geschäftswille ist im Gegensatz zum Handlungswillen kein notwendiges Element einer Willenserklärung. Ein Irrtum über den Erklärungsinhalt steht der Wirksamkeit der Willenserklärung nicht entgegen. Dies ergibt sich im Umkehrschluss aus § 119 I BGB, denn dieser setzt gerade eine wirksame, aber anfechtbare Willenserklärung voraus. Dem Erklärenden bleibt also nur die Möglichkeit, seine Willenserklärung anzufechten. Dann muss er aber den Vertrauensschaden dem Erklärungsgegner nach § 122 BGB ersetzen.

V. Zur Vertiefung

Ausführlich zum fehlenden Erklärungsbewusstsein:

- Hemmer/Wüst, BGB-AT I, Rn. 54 ff.
- Hemmer/Wüst, Basics Zivilrecht, Bd. 1, Rn. 6 ff.
- Hemmer/Wüst, KK Basics Zivilrecht, Karteikarte Nr. 2
- Hemmer/Wüst, KK BGB-AT, Karteikarte Nr. 15